

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4164/88 DER KOMMISSION**vom 30. Dezember 1988****zur Festsetzung der Abgabe, die in Spanien für die dem System der Kontrolle der Preise unterworfenen Erzeugnisse gilt, für Januar 1989**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 der
Kommission vom 21. April 1986 mit Durchführungsbe-
stimmungen für das System der Kontrolle der Preise der
in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei
bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3729/88 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86
gilt folgendes : Für die Zeit vom 1. März 1986 bis zum 31.
Dezember 1990 wird bei der Einfuhr der Erzeugnisse, die
der Kontrollregelung unterliegen, nach Spanien und bei
der Abfertigung von Sojaöl zum freien Verkehr, das aus
eingeführten Saaten hergestellt wurde, eine Abgabe
erhoben. Diese Abgabe wird auf der Grundlage des Unter-
schieds zwischen dem Preis ab Werk für rohes Sojaöl von

106 Pta/kg einerseits und dem Preis dieses Öls auf dem
Weltmarkt, erhöht um die von Spanien bei der Einfuhr
aus Drittländern erhobenen Zölle andererseits, festgesetzt.

Die vor dem Beitritt angewandte spanische Regelung zum
Ausgleich der Preise für pflanzliche Öle wurde von einer
staatlichen Stelle überwacht. Die die genannte Abgabe
vorsehende Regelung macht deshalb jede andere staat-
liche Maßnahme überflüssig und ermöglicht es somit,
etwaige Behinderungen insbesondere im Handel mit
Sojaöl zu vermeiden.

Diese Abgabe ist in nachstehender Höhe festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abgabe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr.
1183/86 wird für Januar 1989 auf 310,19 ECU je Tonne
Öl festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 17.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 30. 11. 1988, S. 21.